

Brinkheetker · Hanne  
Klimaschutz im öffentlichen Baurecht

Werner Verlag 2023

Leseprobe

# Klimaschutz im öffentlichen Baurecht

Ein Praxisleitfaden

## **Joachim Brinkheetker**

Münster, Fachstellenleiter im Planungsamt, Dipl. Umweltwissenschaftler und  
Dipl. Verwaltungswirt

## **Wolfgang Hanne**

Münster, Fachstellenleiter im Bauordnungsamt a.D., Dozent u.a. beim Kom-  
munalen Bildungswerk Berlin

1. Auflage

# Leseprobe

Werner Verlag 2023

**Zitiervorschlag:** Brinkheetker/Hanne, Klimaschutz im öffentlichen Baurecht, Kap. X, Rdn. Y

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-8041-5523-7

[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)

Alle Rechte vorbehalten.

© 2023 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Diecezjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

# Leseprobe

## Vorwort

**Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht.**  
Boris Leonidowitsch Pasternak (1890 – 1960)

Das Klima auf der Erde verändert sich schon seit Jahren. Die jetzt überall auf der Erde spürbaren Folgen dieser Klimaänderung machen aber deutlich, dass es sich um eine reale und existentielle Bedrohung handelt. Um auch für spätere Generationen eine lebenswerte Erde zu erhalten, muss der Klimawandel so schnell wie möglich begrenzt werden.

Einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verursachen die Städte und Gemeinden. In Deutschland entstehen dabei die meisten Emissionen im Wärmeverbrauch (Raumwärme und Warmwasser). Die frühzeitige Berücksichtigung der Ansätze für eine klimagerechte Planung, Errichtung und Bewirtschaftung der Quartiere und Gebäude kann daher einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten.

Der bereits eingetretene Klimawandel wird sich auch bei massiver Senkung der Treibhausgasemissionen weiter verstärken. Daher müssen neue Wohn- und Gewerbegebiete, aber auch die bestehenden Quartiere, zwingend an die neuen klimatischen Bedingungen angepasst werden.

In den letzten Jahren wurden sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Konzepte, Strategien und Leitbilder für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung erarbeitet. Zahlreiche Städte und Gemeinden haben erkannt, wie wichtig dieses Thema für ihre nachhaltige Entwicklung ist. Dennoch werden viele der zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten bislang nicht realisiert.

Diese Kulisse ist auch der Hintergrund des vorliegenden Werkes, welches sich auf den kommunalen Klimaschutz beschränkt.

Für den kommunalen Klimaschutz bietet insbesondere das öffentliche Baurecht den rechtlichen Rahmen, der aufgrund der unterschiedlichen gesetzgeberischen Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen allerdings überaus vielfältig und nur noch schwer überschaubar ist. Die Verfasser verfügen aufgrund jahrelanger Tätigkeit in den maßgeblichen Bereichen der Stadtplanung, Bauaufsicht und Umweltbehörde über die notwendigen Innenansichten einer Kommune und versuchen im Folgenden in Form eines Leitfadens Möglichkeiten des kommunalen Klimaschutzes bzw. der kommunalen Klimaanpassung verständlich und visualisiert aufzuzeigen. Es besteht inzwischen kein Mangel mehr an guten Konzepten, Ideen und Beispielen wie Städte und Gemeinden die Treibhausgasemissionen

reduzieren und sich auf die veränderten Klimabedingungen anpassen könnten. Ziel ist es einen Beitrag dazu zu leisten, dass solche Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Mit vielen klugen Innovationen, großer Offenheit und Änderungsbereitschaft wird es gelingen die Städte und Gemeinden klimagerecht und lebenswert zu entwickeln.

Das Thema Klimaschutz im Baurecht hat sehr viele Facetten und unterliegt einem ständigen Wandel. Wir freuen uns über Hinweise auf weitere Handlungsmöglichkeiten oder gute Beispiele, aber auch über Anregungen und Kritik.

Die Verfasser

Münster, im Juli 2023

*Hinweis: Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern und einem speziellen Thema durch den Leitfaden hindurch folgen zu können, werden in den Kapiteln Querverweise auf weitere Kapitel gegeben, die einen wichtigen Bezug oder weiterführende Informationen zur gerade behandelten Thematik aufweisen. Das Literaturverzeichnis verweist in diesem Sinne auf vergleichbare und auch weiterführende bzw. vertiefende Publikationen.*

## Inhaltsübersicht

|   |      |
|---|------|
| Vorwort . . . . .   | V    |
| Inhaltsverzeichnis . . . . .  | IX   |
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .   | XVII |
| Literaturverzeichnis . . . . .  | XIX  |
| <br>  |      |
| Kapitel 1: Hintergrund/Exkurs . . . . .   | 1    |
| Kapitel 2: Ein Überblick über die verschiedenen Instrumente zum<br>Klimaschutz und zur Klimaanpassung. . . . .                          | 23   |
| Kapitel 3: Klimaschutz in der kommunalen Planung. . . . .   | 65   |
| Kapitel 4: Klimaanpassung in der kommunalen Planung . . . . .   | 226  |
| Kapitel 5: Klimaschutz durch Privilegierung regenerativer Energien<br>im planungsrechtlichen Außenbereich. . . . .                      | 258  |
| Kapitel 6: Regelung und Umsetzung klimaorientierter Vorgaben im<br>Rahmen des Bauordnungsrechts . . . . .                               | 297  |
| Kapitel 7: Regelung und Umsetzung klimaorientierter Vorgaben<br>durch städtebauliche und liegenschaftliche Verträge . . . . .           | 335  |
| Kapitel 8: Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bei der<br>Errichtung, Modernisierung und Bewirtschaftung von<br>Gebäuden. . . . . | 347  |
| Stichwortverzeichnis. . . . .   | 367  |

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Vorwort .....  | V         |
| Inhaltsübersicht .....   | VII       |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | XVII      |
| Literaturverzeichnis .....   | XIX       |
| <br>   |           |
| <b>Kapitel 1: Hintergrund/Exkurs .....</b>   | <b>1</b>  |
| <b>A. Die Struktur des öffentlichen Baurechts und dessen<br/>verfassungsrechtliche Grenzen im Lichte der Eigentumsgarantie .</b> | <b>1</b>  |
| I. Klimaschutz als transnationale Aufgabe .....  | 1         |
| II. Zur Gliederung und Funktion des öffentlichen Baurechts .....   | 2         |
| III. Europarecht .....   | 3         |
| IV. Das Raumordnungsrecht .....  | 4         |
| V. Das Städtebau- bzw. Bauplanungsrecht .....  | 5         |
| VI. Das Bauordnungs- und Bauwerkrecht .....  | 6         |
| VII. Das Baunebenrecht .....   | 7         |
| VIII. Die Rolle des Umweltrechtes .....  | 8         |
| IX. Das öffentliche Baurecht und sein Verhältnis zum Eigentumsrecht des<br>Art. 14 GG .....                                      | 9         |
| X. Der Klimaschutz und andere öffentliche und private Belange .....  | 11        |
| XI. Tendenzen in der Rechtsprechung .....  | 12        |
| <b>B. Der Wandel des BauGB vor dem Hintergrund der letzten – vor<br/>    allem umweltorientierten – Novellierungen .....</b>     | <b>13</b> |
| I. Klimaschutz auf der örtlichen Ebene .....   | 13        |
| II. Das Städtebaurecht und seine Gliederung .....  | 14        |
| III. Das BauGB und seine Vorläufer .....   | 15        |
| IV. Die Entstehung des BauGB und seine Entwicklung bis 1998 .....  | 15        |
| V. Die Novellen des BauGB 2004 und 2007 .....  | 16        |
| VI. Die Klimaschutznovelle des Jahres 2011 .....   | 17        |
| VII. Die Novellen des BauGB der Jahre 2013, 2014, 2017 und 2021 .....  | 19        |
| VIII. Die Energienovelle des BauGB des Jahres 2023 .....   | 21        |
| <br>   |           |
| <b>Kapitel 2: Ein Überblick über die verschiedenen Instrumente zum<br/>    Klimaschutz und zur Klimaanpassung .....</b>          | <b>23</b> |
| <b>A. Ausgangssituation .....</b>  | <b>24</b> |
| I. Die Bedeutung der Städte und Gemeinden für den Klimaschutz und<br>die Klimaanpassung .....                                    | 24        |
| II. Der Rahmen für den kommunalen Klimaschutz: Die Klimaziele .....  | 30        |

- 1. Weltweite Klimaziele . . . . . 30
- 2. Europäische Klimaziele und Instrumente . . . . . 31
- 3. Deutschlandweite Klimaziele und Instrumente . . . . . 32
- 4. Klimagesetze und Ziele der Bundesländer . . . . . 34
- B. Formelle Instrumente . . . . . 36**
  - I. Regionalplanung, Flächennutzungsplanung . . . . . 37
  - II. Städtebauliche Entwürfe. . . . . 39
  - III. Bebauungsplanung . . . . . 41
  - IV. Baugenehmigung (bauordnungsrechtliche Zulassung) . . . . . 41
  - V. Städtebauliche Verträge. . . . . 42
  - VI. Liegenschaftliche Verträge. . . . . 43
  - VII. Kommunale Satzungen und örtliche Bauvorschriften . . . . . 43
    - 1. Baumschutzsatzungen . . . . . 43
    - 2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen . . . . . 44
    - 3. Örtliche Bauvorschriften . . . . . 44
- C. Informelle Planungsinstrumente . . . . . 45**
  - I. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte . . . . . 45
  - II. Klimaschutzkonzepte . . . . . 45
  - III. Klimaanpassungskonzepte . . . . . 47
  - IV. Kommunale Wärmeplanung. . . . . 48
  - V. Verkehrsentwicklungskonzepte (Mobilitätskonzepte) . . . . . 50
- D. Weitere informelle Instrumente . . . . . 51**
  - I. Information und Beratung . . . . . 51
  - II. Finanzielle Anreize, Förderung . . . . . 53
  - III. Die Kommune als Eigentümerin von Gebäuden und Infrastruktur . . . . . 53
  - IV. Die Kommune als Einkäuferin . . . . . 57
  - V. Klimaschutz im Rahmen des Beteiligungsmanagements . . . . . 58
- E. Instrumente zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung:  
Synergien und Konflikte . . . . . 59**
- F. Besondere Herausforderung: Klimaschutzmaßnahmen und  
Klimaanpassungsmaßnahmen in Bestandsgebieten . . . . . 61**
  - I. Welche besonderen Herausforderungen gibt es in Bestandsquartieren? . . . . . 61
  - II. Warum ist die Umgestaltung der Bestandsquartiere so wichtig? . . . . . 61
  - III. Was versteht man unter grauer Energie? . . . . . 62
- G. Rahmenbedingungen für eine gut funktionierende  
Klimakoordination in den Kommunen. . . . . 63**
- H. Klimagerechte Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit. . . . . 64**
- I. Klimagerechte Stadtentwicklung und Biodiversität . . . . . 67**
- Kapitel 3: Klimaschutz in der kommunalen Planung . . . . . 69**

|  |            |
|--|------------|
| <b>A. Informelle Planungen (Klimaschutzprogramme) im Vorfeld der förmlichen Bauleitplanung . . . . .</b>                         | <b>70</b>  |
| I. Die Bauleitplanung als zentrales Steuerinstrument der Gemeinde. . . . .   | 70         |
| II. Umweltschutz als Staatsprinzip. . . . .  | 71         |
| III. Die Verpflichtung zur Klimaneutralität auf Bundes- und Länderebene  | 71         |
| IV. Die Hierarchie der räumlichen Planung und das Anpassungsgebot an die Raumordnung. . . . .                                    | 73         |
| 1. Die kommunale Bauleitplanung als Selbstverwaltungsaufgabe und deren Aufgabe. . . . .  | 80         |
| 2. Die Rolle konzeptioneller Planungen in der Bauleitplanung. . . . .  | 81         |
| 3. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept . . . . .  | 82         |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Vorstufe informeller Planungen . . . . .  | 85         |
| 5. Informelle Pläne als Abwägungsmaterial. . . . .   | 86         |
| 6. Maßnahmen zum Klimaschutz als öffentliches Thema in der Kommune . . . . .   | 86         |
| 7. Das Klimaschutzkonzept . . . . .  | 87         |
| 8. Klimaanpassungskonzepte . . . . .   | 90         |
| 9. Das Klimaschutzkonzept und öffentliche Förderungsmöglichkeiten . . . . .  | 93         |
| 10. Klimaschutzteilkonzepte. . . . .   | 96         |
| 11. Wärmekonzepte . . . . .  | 98         |
| V. Verkehrsentwicklungspläne (Mobilitätskonzepte) . . . . .  | 109        |
| VI. Informelle Planungen als konzeptionelle Vorstufe zur eigentlichen Bauleitplanung . . . . .                                   | 114        |
| <b>B. Klimaschutz als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung und Elemente einer klimagerechten Stadtentwicklung . . . . .</b> | <b>115</b> |
| I. Klimagerechte Stadtentwicklung als planerisches Oberziel . . . . .  | 115        |
| II. Die Bodenschutzklausel . . . . .   | 115        |
| III. Klimaschutz und Klimaanpassung . . . . .  | 117        |
| IV. Die Bauleitplanung als Ergebnis der Abwägung . . . . .   | 118        |
| V. Die öffentlichen Belange. . . . .   | 119        |
| VI. Der Umweltschutz in der Abwägung . . . . .   | 121        |
| VII. Die Begründung bzw. der Umweltbericht zum Bauleitplan . . . . .   | 124        |
| VIII. Das Monitoring . . . . .   | 129        |
| IX. Fazit . . . . .  | 131        |
| <b>C. Mögliche Regelungen in Bauleitplänen, im besonderen Städtebaurecht und in der Landschaftsplanung zum Klimaschutz</b>       | <b>133</b> |
| I. Darstellungen zum Klimaschutz im Flächennutzungsplan . . . . .  | 137        |
| II. Städtebauliches Leitbild als Grundlage . . . . .   | 139        |
| III. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen . . . . .  | 144        |
| IV. Festsetzungen zum Klimaschutz in Bebauungsplänen. . . . .  | 146        |

|  |   |            |
|--|---|------------|
| V.   | Ausweisung von Sondergebieten für erneuerbare Energien gem. § 11 Abs. 1 BauGB. . . . .                              | 148        |
| VI.  | Zur Art der baulichen Nutzung als Inhalt von Bebauungsplänen . . . .  | 149        |
| VII.   | Sondergebiete für Windenergie. . . . .  | 152        |
| VIII.  | Sondergebiete für PV- bzw. Solaranlagen . . . . .   | 153        |
| IX.  | Sondergebiete für Bioenergie . . . . .  | 161        |
| X.   | Einzelne Festsetzungsmöglichkeiten zum Klimaschutz auf der Ebene des Bebauungsplans . . . . .                       | 164        |
|  | 1. Energiesparende Bauweisen . . . . .  | 166        |
|  | 2. Regelungen zur Entwässerung und zur Begrünung. . . . .   | 170        |
|  | 3. Festsetzungen zur Wärmedämmung . . . . .   | 173        |
|  | 4. Bestimmungen zu technischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie . . . . .                                   | 174        |
|  | 5. Maßnahmen zur Klimaanpassung . . . . .   | 181        |
|  | 6. Festsetzung von Versorgungsflächen für Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien . . . . . | 183        |
|  | 7. Verbot bestimmter (vor allem fossiler) Energien . . . . .  | 183        |
| XI.  | Einflussmöglichkeiten für die Planung neuer und die Überplanung vorhandener Baugebiete . . . . .                    | 185        |
| XII.   | Checkliste für klimagerechte Bauleitpläne. . . . .  | 186        |
| XIII.  | Zur Wahl der Art des Bebauungsplans . . . . .   | 191        |
| XIV.   | Verfahrensfragen. . . . .   | 196        |
| XV.  | Klimaschutz und Öffentlichkeitsbeteiligung . . . . .  | 200        |
| XVI.   | Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im besonderen Städtebaurecht . . . . .                             | 201        |
|  | 1. Sanierungsmaßnahmen . . . . .  | 201        |
|  | 2. Entwicklungsmaßnahmen . . . . .  | 205        |
|  | 3. Stadtumbaumaßnahmen . . . . .  | 205        |
|  | 4. Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. Klimaanpassung im Lichte des besonderen Städtebaurechts . . . . .                 | 207        |
| XVII.  | Klimaschutz in der Landschaftsplanung . . . . .   | 211        |
| <b>Kapitel 4: Klimaanpassung in der kommunalen Planung . . . . .</b> |   | <b>220</b> |
| A.   | <b>Einführung . . . . .</b>   | <b>220</b> |
|  | I. Welchen Nutzen haben die Städte und Gemeinden, wenn sie sich an die Klimaveränderungen anpassen? . . . . .       | 225        |
|  | II. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen: Synergien und Konflikte . . . . .                                    | 226        |
| B.   | <b>Wie könnte sich das Klima in Deutschland verändern? (An welches Klima müssen wir uns anpassen?) . . . . .</b>    | <b>226</b> |
| C.   | <b>Welche negativen Auswirkungen wird diese Klimaveränderung für die Städte und Gemeinden haben? . . . . .</b>      | <b>229</b> |

|    |  |            |
|----|--|------------|
| D. | Welche rechtlichen Grundlagen gibt es zur Klimaanpassung? . . .  | 231        |
| E. | Wie können die Städte und Gemeinden die negativen Auswirkungen des Klimawandels verringern? . . . . .  | 233        |
|    | I. Handlungsfeld Planen und Bauen (Gebäude) . . . . .  | 233        |
|    | II. Handlungsfeld Wasser, Boden . . . . .  | 235        |
|    | III. Handlungsfeld Begrünung, Freiflächen . . . . .  | 242        |
|    | IV. Handlungsfeld menschliche Gesundheit . . . . .   | 246        |
| F. | Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die Städte und Gemeinden beim Anpassungsprozess? . . . . .  | 247        |
|    | I. Das Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung . . . . .  | 247        |
|    | II. Checklisten zur klimaangepassten Bauleitplanung . . . . .  | 250        |
| G. | Wie kann Klimaanpassung in den Städten und Gemeinden konzipiert und organisiert werden? . . . . .  | 253        |
|    | I. Die Erarbeitung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten . . . . .   | 253        |
|    | II. Die Organisation der kommunalen Klimaanpassung . . . . .   | 255        |
|    |  |            |
|    | <b>Kapitel 5: Klimaschutz durch Privilegierung regenerativer Energien im planungsrechtlichen Außenbereich . . . . .</b>                          | <b>258</b> |
| A. | Förderung des Klimaschutzes durch die Bevorrechtigung bestimmter Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Außenbereich . . . . .          | 258        |
| B. | Die verschiedenen Plankategorien . . . . .   | 258        |
| C. | § 35 Abs. 1 BauGB als umfassende Bodenschutzklausel . . . . .  | 259        |
| D. | Die Privilegierung von Windkraftanlagen . . . . .  | 263        |
| E. | Die Privilegierung von Biogasanlagen . . . . .   | 279        |
| F. | Die Privilegierung von Solarenergieanlagen und für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien . . . . . | 285        |
| G. | Grenzen der Privilegierung erneuerbarer Energien im Außenbereich und die Schaffung neuen Baurechts durch die kommunale Bauleitplanung . . . . .  | 294        |
|    |  |            |
|    | <b>Kapitel 6: Regelung und Umsetzung klimaorientierter Vorgaben im Rahmen des Bauordnungsrechts . . . . .</b>                                    | <b>297</b> |
| A. | Allgemeine Vorbemerkungen . . . . .  | 297        |
| B. | Bauaufsicht als staatliche Aufgabe . . . . .   | 299        |
| C. | Funktionen des Bauordnungsrechtes . . . . .  | 301        |

|  |            |
|--|------------|
| <b>D. Bauordnungsrechtliche Vorschriften mit umweltrechtlichen Bezügen. . . . .</b>  | <b>304</b> |
| I. Vermeidung von Versiegelung bzw. Vorgaben zur Bepflanzung. . . . .  | 304        |
| II. Wärmeschutz und Gebäudeenergierecht. . . . .   | 310        |
| III. Solarpflicht. . . . .   | 311        |
| IV. Förderung klimagerechter Mobilität. . . . .  | 314        |
| V. Außenwandgestaltung durch örtliche Bauvorschriften (Albedoeffekt). . . . .  | 316        |
| <b>E. Zu den Arten und zum Rechtsnatur sowie zum Inhalt örtlicher Bauvorschriften. . . . .</b>   | <b>317</b> |
| <b>F. Ausweitung der Abweichungstatbestände. . . . .</b>   | <b>325</b> |
| <b>G. Materielle Erleichterungen . . . . .</b>   | <b>327</b> |
| I. Überbauung mehrerer Grundstücke. . . . .  | 327        |
| II. Abstandsflächen . . . . .  | 328        |
| <b>H. Formelle Erleichterungen . . . . .</b>   | <b>330</b> |
| <br>   |            |
| <b>Kapitel 7: Regelung und Umsetzung klimaorientierter Vorgaben durch städtebauliche und liegenschaftliche Verträge . . . . .</b>                  | <b>335</b> |
| <b>A. Was sind städtebauliche Verträge und wofür werden sie genutzt?. . . . .</b>  | <b>335</b> |
| <b>B. Welche Arten städtebaulicher Verträge gibt es?. . . . .</b>  | <b>338</b> |
| <b>C. Welche Regelungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung können bzw. sollten in einem städtebaulichen Vertrag getroffen werden?. . . . .</b> | <b>338</b> |
| I. Einführung. . . . .   | 338        |
| II. Vertragliche Regelungen zur energetischen Qualität von Gebäuden . . . . .  | 339        |
| III. Vertragliche Regelungen zur Energieversorgung und Energieerzeugung . . . . .  | 340        |
| IV. Vertragliche Regelungen zur Mobilität . . . . .  | 341        |
| V. Vertragliche Regelung zu klimaschonenden Baumaterialien und zur Klimaanpassung . . . . .  | 342        |
| <b>D. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen beim Abschluss eines städtebaulichen Vertrages beachtet werden?. . . . .</b>                     | <b>343</b> |
| I. Das Koppelungsverbot . . . . .  | 343        |
| II. Der Grundsatz der Angemessenheit . . . . .   | 344        |
| <b>E. Welche Besonderheiten sind bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beachten?. . . . .</b>   | <b>344</b> |
| <b>F. Welche klimarelevanten Vorgaben können in liegenschaftlichen Verträgen geregelt werden? . . . . .</b>  | <b>345</b> |

|  |     |
|--|-----|
| <b>Kapitel 8: Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bei der Errichtung, Modernisierung und Bewirtschaftung von Gebäuden.</b> . . . . . | 347 |
| <b>A. Einführung</b> . . . . .   | 347 |
| <b>B. Wie lässt sich der Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbebauten verringern?</b> . . . . .   | 352 |
| <b>C. Wie kann ein neues Gebäude klimagerecht geplant und errichtet werden?</b> . . . . .  | 357 |
| I. Die Möglichkeiten den Energiebedarf des neuen Gebäudes zu minimieren. . . . .   | 357 |
| II. Die Möglichkeiten Wärme und Energie selbst zu erzeugen. . . . .  | 358 |
| III. Die Möglichkeiten nachhaltige und klimagerechte Baumaterialien zu verwenden . . . . .   | 361 |
| IV. Die Möglichkeiten ein Gebäude klimaangepasst zu errichten . . . . .  | 361 |
| <b>D. Wie kann ein bestehendes Gebäude klimagerecht umgestaltet werden?</b> . . . . .  | 362 |
| <b>E. Die verschiedenen Systeme zur Zertifizierung von Gebäuden</b> . . .  | 363 |
| I. DNGB: Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen. . . . .   | 363 |
| II. Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) . . . . .  | 364 |
| III. Leitfaden nachhaltiges Bauen des BBSR. . . . .  | 364 |
| IV. Programmsystem NBBW – Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg . . . . .  | 364 |
| V. Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude (QNG). . . . .   | 364 |
| VI. Internationale Zertifizierungen LEED und BREEAM . . . . .  | 365 |
| VII. Passivhaus-Zertifizierung . . . . .   | 365 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .  | 367 |

## Kapitel 2: Ein Überblick über die verschiedenen Instrumente zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

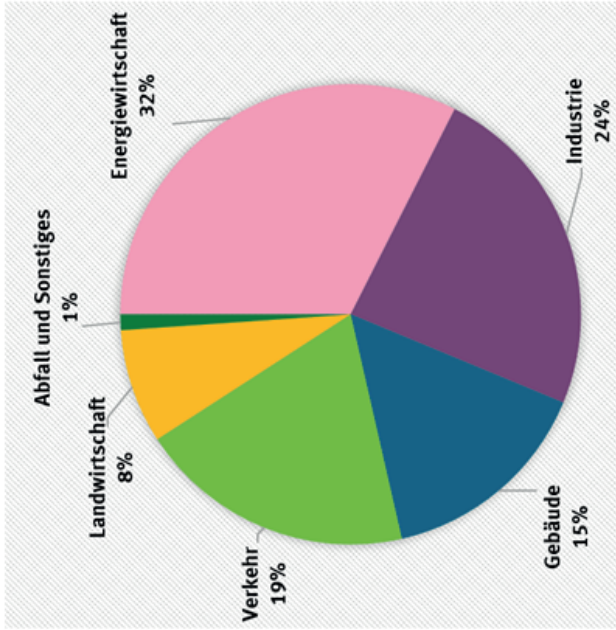
| Übersicht  | Rdn. |
|--|------|
| A. Ausgangssituation . . . . .   | 1    |
| I. Die Bedeutung der Städte und Gemeinden für den Klimaschutz und die<br>Klimaanpassung . . . . .                  | 1    |
| II. Der Rahmen für den kommunalen Klimaschutz: Die Klimaziele . . . . .  | 15   |
| 1. Weltweite Klimaziele . . . . .  | 16   |
| 2. Europäische Klimaziele und Instrumente . . . . .  | 23   |
| 3. Deutschlandweite Klimaziele und Instrumente . . . . .   | 26   |
| 4. Klimagesetze und Ziele der Bundesländer . . . . .   | 28   |
| B. Formelle Instrumente . . . . .  | 45   |
| I. Regionalplanung, Flächennutzungsplanung . . . . .   | 46   |
| II. Städtebauliche Entwürfe . . . . .  | 51   |
| III. Bebauungsplanung . . . . .  | 54   |
| IV. Baugenehmigung (bauordnungsrechtliche Zulassung) . . . . .   | 56   |
| V. Städtebauliche Verträge . . . . .   | 58   |
| VI. Liegenschaftliche Verträge . . . . .   | 59   |
| VII. Kommunale Satzungen und örtliche Bauvorschriften . . . . .  | 60   |
| 1. Baumschutzsatzungen . . . . .   | 60   |
| 2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen . . . . .  | 61   |
| 3. Örtliche Bauvorschriften . . . . .  | 63   |
| C. Informelle Planungsinstrumente . . . . .  | 64   |
| I. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte . . . . .   | 64   |
| II. Klimaschutzkonzepte . . . . .  | 67   |
| III. Klimaanpassungskonzepte . . . . .   | 75   |
| IV. Kommunale Wärmeplanung . . . . .   | 76   |
| V. Verkehrsentwicklungskonzepte (Mobilitätskonzepte) . . . . .   | 83   |
| D. Weitere informelle Instrumente . . . . .  | 89   |
| I. Information und Beratung . . . . .  | 89   |
| II. Finanzielle Anreize, Förderung . . . . .   | 94   |
| III. Die Kommune als Eigentümerin von Gebäuden und Infrastruktur . . . . .   | 96   |
| IV. Die Kommune als Einkäuferin . . . . .  | 107  |
| V. Klimaschutz im Rahmen des Beteiligungsmanagements . . . . .   | 111  |
| E. Instrumente zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung: Synergien und<br>Konflikte . . . . .                        | 116  |
| F. Besondere Herausforderung: Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpas-<br>sungsmaßnahmen in Bestandsgebieten . . . . . | 122  |
| I. Welche besonderen Herausforderungen gibt es in Bestandsquartieren? . . . . .                                    | 122  |
| II. Warum ist die Umgestaltung der Bestandsquartiere so wichtig? . . . . .   | 124  |
| III. Was versteht man unter grauer Energie? . . . . .  | 128  |
| G. Rahmenbedingungen für eine gut funktionierende Klimakoordination<br>in den Kommunen . . . . .                   | 131  |
| H. Klimagerechte Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit . . . . .   | 136  |
| I. Klimagerechte Stadtentwicklung und Biodiversität . . . . .  | 144  |

### A. Ausgangssituation

#### I. Die Bedeutung der Städte und Gemeinden für den Klimaschutz und die Klimaanpassung

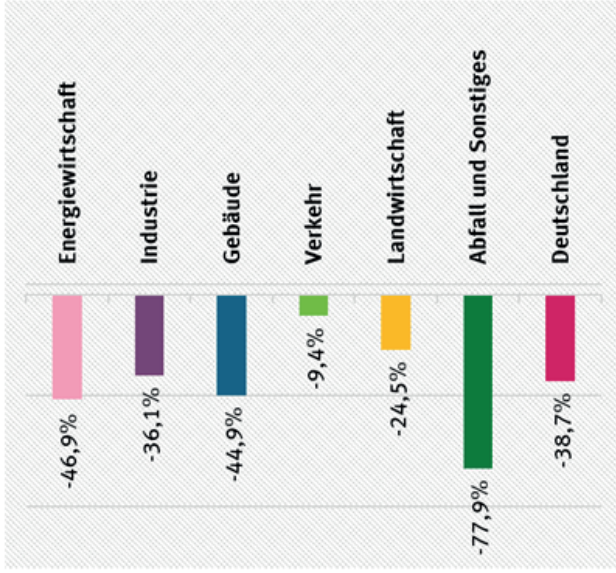
- 1 Die Städte verursachen weltweit einen Großteil der Treibhausgasemissionen, insbesondere durch die Errichtung und Nutzung von Gebäuden, industrielle und gewerbliche Tätigkeiten sowie durch den Verkehr. Die Städte und Gemeinden sind daher für die Erreichung der internationalen und nationalen Klimaziele die wesentlichen Akteure.

**Anteil der Treibhausgasemissionen nach Sektoren des Klimaschutzgesetzes (KSG) im Jahr 2021**



Anmerkung: ohne internationalen Verkehr, vorläufige Daten

**Entwicklung der Treibhausgasemissionen nach Sektoren des KSG 1990-2021**



Quelle: UBA 2022

Anmerkung: ohne internationalen Verkehr, vorläufige Daten

Abb. 1: Anteil der Treibhausgasemissionen nach Sektoren. Quelle: UBA 2022.

- 2 Viele Kommunen haben sich selbst sehr ambitionierte Klimaziele gesetzt. So soll die Klimaneutralität in einigen Städten wie München und Münster bereits im Jahr 2030 erreicht werden. In Berlin haben im Rahmen des Volksentscheids »Berlin 2030 klimaneutral« am 26.03.2023 zwar 51 % der Teilnehmenden mit Ja gestimmt. Da nicht genügend Abstimmungsberechtigte teilgenommen haben, ist der Volksentscheid aber gescheitert und es gilt dort weiterhin das Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Die Europäische Union (EU) hat Ende des Jahres 2021 den Wettbewerb »100 Climate-Neutral and Smart Cities by 2030« ausgelobt. Aus dem Feld der Bewerber wurden 100 Städte ausgewählt, die nun bei der Umsetzung des »Green Deals« und der Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 von der EU besonders unterstützt werden. Aus Deutschland nehmen Aachen, Dortmund, Dresden, Frankfurt, Heidelberg, Leipzig, Mannheim, München und Münster an dem Projekt teil.
- 3 Das Umweltbundesamt hat sich im Jahr 2022 mit der Frage beschäftigt, welchen Beitrag die Kommunen durch ihre Aktivitäten zu Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes leisten können. Dabei wurden 38 kommunale Minderungsoptionen bewertet. Der erste Teilbericht dieser Untersuchung wurde auf der Internetseite des Umweltbundesamtes inzwischen veröffentlicht (UBA 04 – 2022).
- 4 Im Rahmen des Projekts wurden vier Einflussbereiche der Kommunen festgelegt:

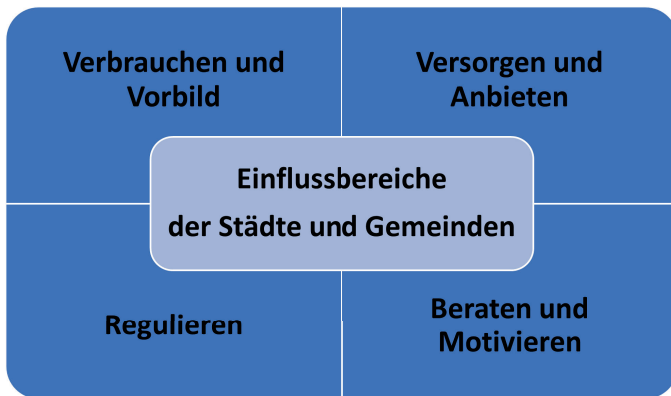


Abb. 2: Einflussbereiche der Städte und Gemeinden zum Klimaschutz.

- 5 Den genannten Einflussbereichen übergeordnet ist der gesamte Bereich der Planung und Konzeptentwicklung. Das Umweltbundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommunen durch ihre Aktivitäten etwas mehr als ein Drittel der bundesweiten Emissionen reduzieren können. Das Ergebnis ist mit einigen Unsicherheiten behaftet, zeigt aber deutlich wie groß die Bedeutung der Städte und Gemeinden für die Erreichung der Klimaziele ist.

Die Städte und Gemeinden müssen aber nicht nur aktiv zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Sie sind auch stark von den negativen Auswirkungen der Veränderungen des Klimas betroffen und müssen sich darauf vorbereiten. Es kommt bereits jetzt zu teilweise sehr massiven Überflutungen und Hochwasserereignissen, besonders größere Städte leiden unter sommerlichen Hitze- und Trockenphasen. Auch für die Klimaanpassung sind die Städte und Gemeinden der wesentliche Akteur. 6

Klimaschutz und Klimaanpassung sind in Deutschland bisher keine eigenständigen kommunalen Pflichtaufgaben, haben aber für die Zukunft der Städte und Gemeinden eine große Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass die Städte und Gemeinden, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente und Handlungsmöglichkeiten für eine klimagerechte Stadtentwicklung kennen und anwenden.<sup>1</sup> 7

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Instrumente der Kommunen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an das sich verändernde Klima beschrieben. Zu den bau- und planungsrechtlichen Instrumenten gibt es in den anderen Kapiteln eine ausführliche Beschreibung. Die Übersicht zeigt, dass den Kommunen zahlreiche umsetzbare Instrumente zur Verfügung stehen. Es besteht daher gar nicht die Notwendigkeit auf kommunaler Ebene neue Lösungsansätze zu erarbeiten. Die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen sollten stattdessen genutzt werden, um mit den bereits bekannten Instrumenten jetzt in größerem Umfang Maßnahmen umzusetzen. Dabei kann und sollte auf die bereits gemachten Erfahrungen in anderen Städten zurückgegriffen werden. 8

Viele Städte sind bereits im Klimaschutz aktiv. Dies zeigen nicht zuletzt die rund 16.650 Projekte in mehr als 3.650 Kommunen, die seit 2008 über die Nationale Klimaschutzinitiative gefördert worden sind.<sup>2</sup> 9

Mehr als 1.700 Kommunen haben sich europaweit durch den Beitritt zum **Klima-Bündnis** in einem Netzwerk zusammengeschlossen, das sich verpflichtet hat, das Weltklima zu schützen. Als Mitglied im Klimabündnis verpflichten sich die Kommunen u. a. zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um zehn Prozent alle fünf Jahre sowie zum Schutz der tropischen Regenwälder durch Verzicht auf Tropenholznutzung. 10

Als Instrumente werden im Folgenden die Handlungsoptionen der Verwaltung und der politischen Gremien bezeichnet, die zur Erreichung der Klimaziele sowie für die Anpassung an die Klimaveränderung zur Verfügung stehen. Für 11

1 Vgl. IRS-Handlungsempfehlungen für eine bessere Klimakoordination in Kommunen.

2 Difu Monitoringbericht 2020.

eine Systematisierung der kommunalen Instrumente gibt es verschiedene Kriterien. Die im Folgenden vorgenommene Systematisierung erfolgt nach dem Umfang der formellen Bindungswirkung.

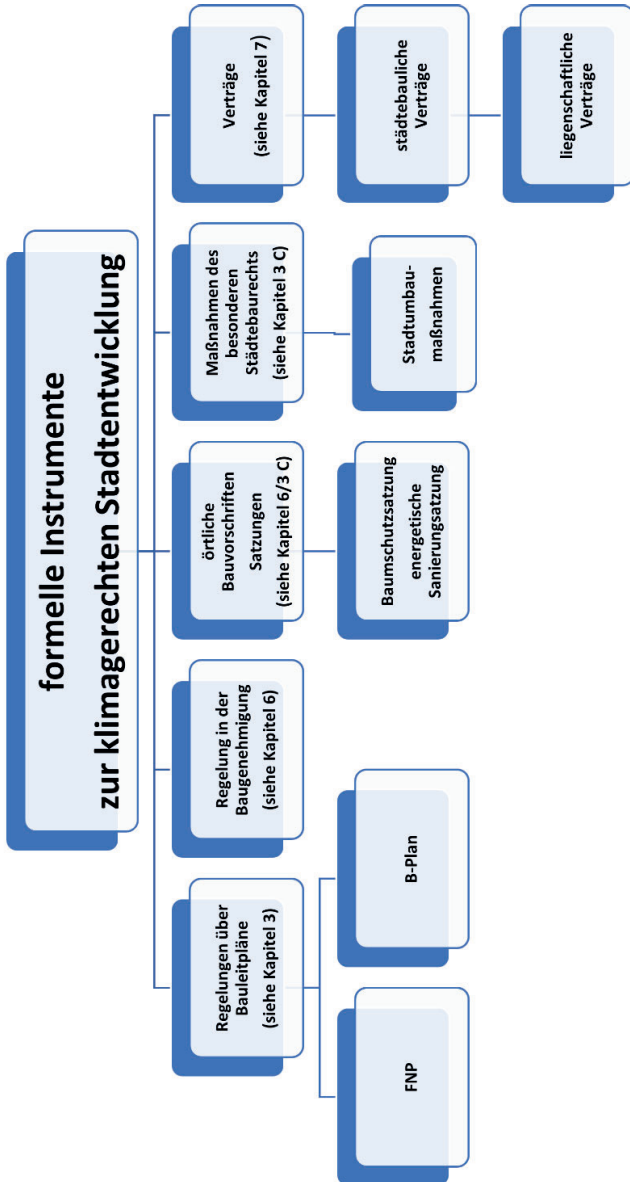


Abb. 3: Übersicht über formelle Instrumente zur klimagerechten Stadtentwicklung.

Mit den zuerst dargestellten formellen Instrumenten (beispielsweise Festsetzungen in einem Bebauungsplan) können für die Betroffenen rechtlich verbindliche Handlungspflichten begründet werden. 12

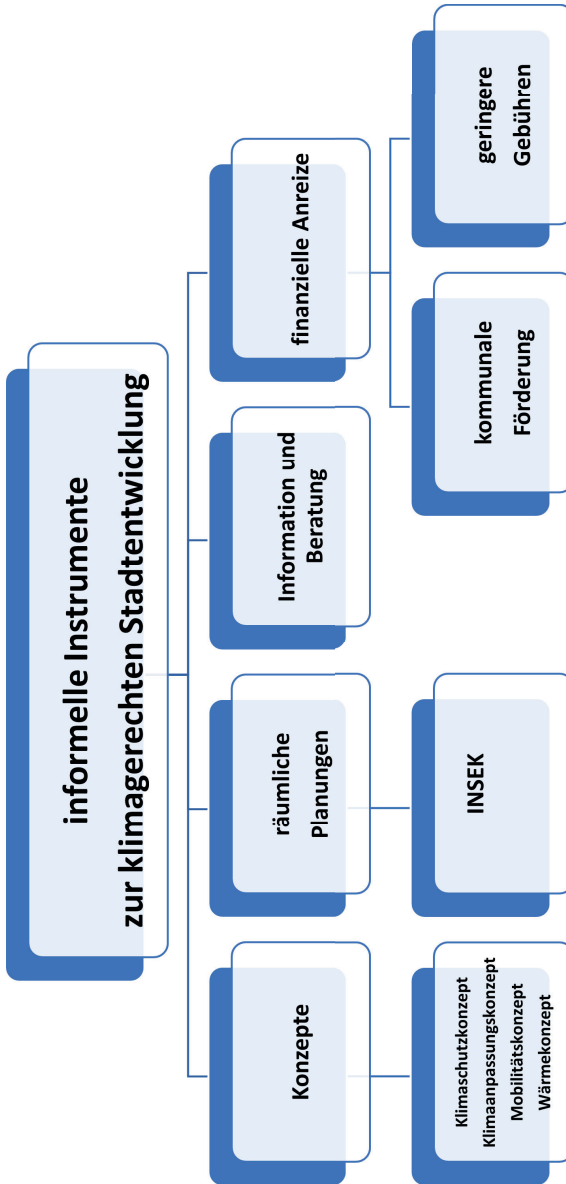


Abb. 4: Übersicht über informelle Instrumente zur klimagerechten Stadtentwicklung.

- 13 Informelle Instrumente (beispielsweise ein Klimaschutzkonzept oder ein kommunales Förderprogramm zur Dachbegrünung) haben in der Regel dagegen keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung. Beim Einsatz informeller Instrumente hat eine Kommune in der Regel eine große Flexibilität und kann diese sehr kreativ gestalten. Die informellen Instrumente gehen teilweise den formellen Planungsinstrumenten voraus und werden in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Abwägung berücksichtigt.<sup>3</sup>
- 14 Weitere (informelle) Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sind in diesem Kapitel unter Rdn. 89 ff. beschrieben.

## II. Der Rahmen für den kommunalen Klimaschutz: Die Klimaziele

- 15 Kommunaler Klimaschutz wird durch vielfältige Rahmenbedingungen auf globaler und europaweiter Ebene, aber auch auf Bundes- und Länderebene beeinflusst. Die dazu zählenden politischen Klimaziele sowie gesetzliche Regelungen, die die Kommunen betreffen, werden nachfolgend skizziert.

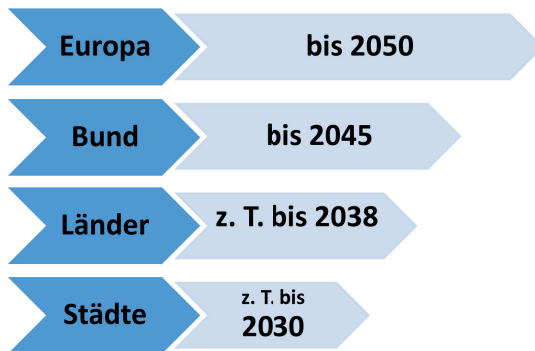


Abb. 5: Grobübersicht: Ziel der Klimaneutralität.

### 1. Weltweite Klimaziele

- 16 Bereits im Jahr 1992 beschloss die internationale Staatengemeinschaft die Klimarahmenkonvention als globales Klimaschutzabkommen. Ziel war es die Treibhausgaskonzentrationen auf einem Niveau zu stabilisieren, bei dem eine gefährliche, vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird.

<sup>3</sup> Vgl. UBA, Stadtplanung und Stadtentwicklung als Hebel für den Ressourcen- und Klimaschutz, S. 18.

1997 wurde das sog. Kyoto-Protokoll von der dritten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen angenommen. Es ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zur Eindämmung des Klimawandels und verpflichtet die beteiligten Staaten, den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu senken. 17

Ein Nachfolgeabkommen für das Kyoto-Protokoll konnte auf der Weltklimakonferenz am 12.12.2015 in Paris geschlossen werden. Das Pariser Klimaschutzübereinkommen ist das erste weltweit wirksame Klimaschutzabkommen. Es haben sich neben allen Industrie- auch erstmals alle Schwellen- und Entwicklungsländer verpflichtet, durch Selbstverpflichtungen einen Beitrag zum internationalen Klimaschutz zu leisten. Nachdem 55 Staaten, die gemeinsam für mehr als 55 % der gegenwärtigen globalen Emissionen verantwortlich sind, das Übereinkommen ratifiziert hatten, trat es am 04.11.2016 in Kraft. Inzwischen haben 189 von 197 Ländern das Abkommen ratifiziert (Stand 2/2020). 18

Im Rahmen des auch als »COP 21« bezeichneten Pariser Abkommens wurde ein verbindlicher Klimaplan beschlossen. Kerninhalte sind: 19

1. Die Erderwärmung infolge des verstärkten Ausstoßes von Treibhausgasen soll deutlich unter einer Grenze von 2 Grad Celsius liegen und außerdem möglichst auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden. 20
2. Die Länder sollen in ihrem Bestreben bestärkt werden, sich besser an den Klimawandel anzupassen. Außerdem sind sie angehalten, ihre jährlichen Emissionen an Treibhausgasen zu reduzieren. 21
3. Bei der Ausschüttung von finanziellen Mitteln sollen die Länder die Klimaschutzziele immer im Blick haben. 22

## 2. Europäische Klimaziele und Instrumente

Der Europäische **Green Deal** ist ein von der Europäischen Kommission am 11.12.2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und somit als erster »Kontinent« klimaneutral zu werden. Er sieht u.a. vor, dass ein europaweit bindendes Klimagesetz verabschiedet werden soll. Dies ist bis heute aber nicht erfolgt. Der Green Deal versucht mit konkreten EU-Instrumenten aber auch mit von den Mitgliedsländern zu erbringenden Anstrengungen sich den Klimaschutzherausforderungen zu stellen. 23

Ein Schwerpunkt des Green Deals ist der Gebäudebereich. Er gilt als einer der größten Treibhausgasverursacher in der EU. Die EU möchte die jährliche Rate an sanierten Gebäuden verdoppeln. Dafür müssen die EU-Mitgliedstaaten eine langfristige Gebäudesanierungsstrategie vorlegen und für die Zeit von 2021 bis 2030 nationale Energie- und Klimapläne vorbereiten. 24

- 25 Im Verkehr will die EU ihre Treibhausgase um 90 % bis 2050 reduzieren. Hier setzt man vor allem auf alternative Brennstoffe, wie den erneuerbaren Wasserstoff, oder den Ausbau der Ladestationen für Elektroautos und die Stärkung des Schienenverkehrs. Im Landwirtschaftsbereich will die EU das Ziel erreichen, dass 25 % der Flächen durch Biolandbau betrieben werden.<sup>4</sup>

### 3. Deutschlandweite Klimaziele und Instrumente

- 26 Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Bundes im Klimaschutz und in der Klimaanpassung liegt weniger in der Umsetzung konkreter Maßnahmen, sondern vielmehr darin, die Länder und besonders die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen.
- 27 Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Das Klimaschutzgesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 (sog. Klimabeschluss als verfassungswidrig angesehen. Die Bundesregierung hat daraufhin am 12.05.2021 ein geändertes Klimaschutzgesetz vorgelegt, das am 31.08.2021 in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Gesetz wird das Ziel der Klimaneutralität um fünf Jahre auf 2045 vorgezogen. Das Zwischenziel für 2030 wurde von 55 auf 65 % Treibhausgasminderung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 % Minderung.

---

<sup>4</sup> Siehe auch Bundeszentrale für politische Bildung, Klimaschutz als Aufgabe für Politik und Gesellschaft, [www.bpb.de](http://www.bpb.de).

# KLIMASCHUTZZIELE VERLÄSSLICH ERREICHEN

65 % weniger Treibhausgase bis 2030

► Ziel 2045: Klimaneutralität

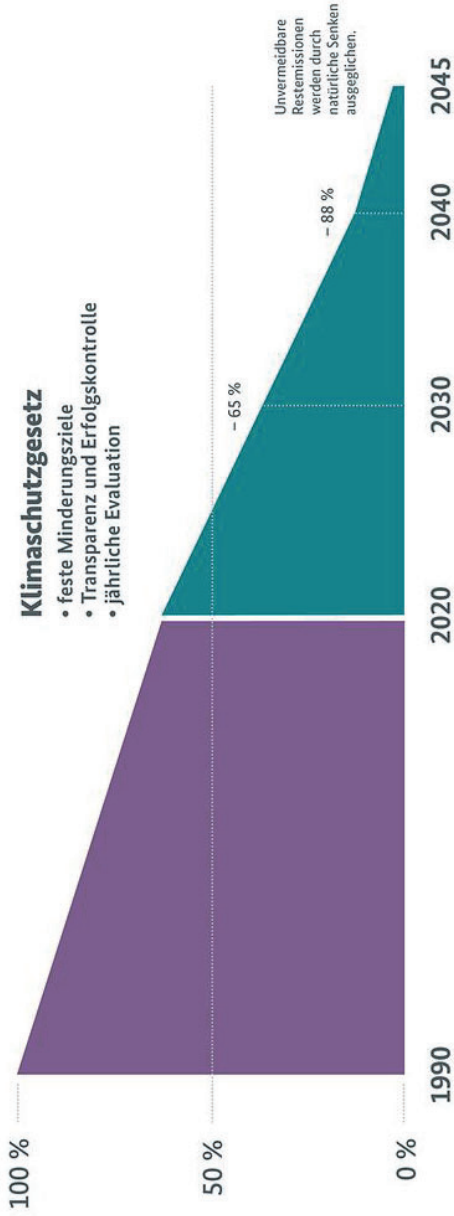


Abb. 6: Klimaschutzziele. Quelle: Infografiken zum Klimaschutz.  
Quelle: bundesregierung.de.

#### 4. Klimagesetze und Ziele der Bundesländer

28 Inzwischen haben bereits elf Bundesländer Klimaschutzgesetze verabschiedet. Lediglich in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt gibt es bislang keine Landesklimaschutzgesetze.

##### 29 Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat sein Klimaschutzgesetz von 2013 im Jahr 2021 novelliert. Analog zum Ziel des Bundes sollen die Emissionen bis 2030 um 65 % reduziert werden. Die Klimaneutralität soll allerdings schon bis 2040 und nicht erst bis 2045 erreicht werden. Außerdem gibt es seit 2014 das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK).

##### 30 Bayern

Im Jahr 2014 wurde das Bayerische Klimaschutzprogramm 2050 beschlossen. Es beinhaltet elf Maßnahmen, darunter den Klimaschutz in kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, die energetische Sanierung staatlicher Liegenschaften und der Aufbau natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher (zum Beispiel die »Wiedervernäsung« von Mooren). Im Jahr 2020 wurde ein Klimaschutzgesetz verabschiedet. Gegen dieses Gesetz hat die Deutsche Umwelthilfe beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof geklagt. Am 01.01.2023 ist ein geändertes Klimaschutzgesetz in Kraft getreten. Es sieht jetzt vor, dass Bayern bereits bis 2040 klimaneutral sein soll.

##### 31 Berlin

Berlin soll bis zum Jahr 2045 klimaneutral sein. Dies ist im Klimaschutz- und Energiewendegesetz verankert. Es gibt ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030). Dieses enthält zahlreiche konkrete Strategien und Maßnahmen und stellt das zentrale Instrument der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik dar.

##### 32 Brandenburg

In Brandenburg gibt es kein Klimaschutzgesetz. Es wird ein Klimaplan erarbeitet, der Klimaneutralität bis 2045 anvisiert. Das Klimaschutzziel wird damit an die veränderten Rahmenbedingungen im Bund angepasst. Außerdem wird ein Instrumentarium für einen Klimacheck entwickelt, der alle relevanten Gesetzesvorhaben auf ihre Klimaverträglichkeit hin überprüfen soll.

##### 33 Bremen

In Bremen wurde das Klimaschutz- und Energiegesetz von 2015 aktuell geändert. Bis zum Jahr 2038 möchte Bremen jetzt die Klimaneutralität erreicht haben. Für den Bereich der Entwicklung neuer Quartiere soll hierzu auch

der neu eingeführte Bremer Standard beitragen. Weitere Informationen hierzu unter Rdn. 53.

### **Hamburg**

34

Am 29.02.2020 ist die von der Hamburger Bürgerschaft beschlossene Verankerung des Staatsziels »Begrenzung der Erderwärmung« in die Präambel der Verfassung aufgenommen worden. Auch eine Neufassung des Klimaschutzgesetzes ist in Kraft getreten, die allerdings noch nicht die neuen bundesgesetzlichen Ziele berücksichtigt. In Hamburg soll es bis zum Jahr 2030 zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 55 % kommen, bis 2050 soll die Klimaneutralität erreicht werden.

### **Hessen**

35

Am 08.02.2023 ist das hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Kraft getreten. Bis zum Jahr 2045 sollen danach die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

### **Mecklenburg-Vorpommern**

36

Die Regierung in Mecklenburg-Vorpommern hat vereinbart, dass das Land bis 2040 klimaneutral werden soll. Ein Klimaschutzgesetz, in dem konkrete Ziele und Treibhausgasreduktionspfade verbindlich festgeschrieben sind, gibt es allerdings noch nicht.

### **Niedersachsen**

37

Das niedersächsische Klimagesetz wurde im Jahr 2022 novelliert. Die Klimaneutralität ist bis zum Jahr 2045 angestrebt. Neben der Verschärfung der Klimaschutzziele geht es in der Novelle des Klimagesetzes jedoch auch um Maßnahmen, die zum Erreichen der Ziele führen sollen. So sieht das neue Klimagesetz eine Photovoltaikpflicht für alle Neubauten vor.

### **Nordrhein-Westfalen**

38

Das Klimaschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2013 wurde 2021 novelliert und deutlich verschärft. In der aktuellen Version soll der Ausstoß um 65 % bis 2030 und um 88 % bis 2040 gesenkt werden. Die Klimaneutralität ist für 2045 vorgesehen. Ein Klimaschutzaudit überprüft die Maßnahmen auf Wirksamkeit und Effizienz.

**39 Rheinland-Pfalz**

Als eines der ersten Bundesländer hat Rheinland-Pfalz 2014 ein Klimaschutzgesetz verabschiedet. Die seit 2021 amtierende Regierung hat sich auf neue Klimaschutzziele verständigt, die Novellierung des Gesetzes ist aber noch nicht erfolgt. Der Klimaschutz soll in die Landesverfassung aufgenommen werden.

**40 Saarland**

Im Saarland gibt es noch kein Klimaschutzgesetz und keine ausformulierten Klimaschutzziele.

**41 Sachsen**

In Sachsen gibt es kein Klimaschutzgesetz.

**42 Sachsen-Anhalt**

Im Februar 2019 hat Sachsen-Anhalt ein Klima- und Energiekonzept beschlossen. Ein Klimaschutzgesetz gibt es nicht.

**43 Schleswig-Holstein**

Das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) in Schleswig-Holstein wurde im Dezember 2021 verabschiedet. Die Novellierung baut auf den neuen Bundeszielen auf.

**44 Thüringen**

Das Thüringer Klimagesetz (ThüKliG) gilt seit Dezember 2018. Es legt das Ziel fest, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 schrittweise, um bis zu 95 % zu senken.

**B. Formelle Instrumente**

- 45 Die Städte und Gemeinden können insbesondere im Bereich des Planungsrechts Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung umsetzen. In der folgenden Abbildung werden die Planungsebenen dargestellt:



Abb. 7: Planungsebenen.

### I. Regionalplanung, Flächennutzungsplanung

Der Klimawandel und vor allem die Folgen der klimatischen Veränderungen beeinflussen auch die räumliche Entwicklung Deutschlands wesentlich. Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung einer Region sowie für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Als wesentliche Grundlage dienen hierfür die Landesentwicklungspläne. Festlegungen im Regionalplan werden textlich und zeichnerisch vorgenommen. Hierbei wird zwischen »Zielen« und »Grundsätzen« der Raumordnung unterschieden. Bei raumbedeutsamen Planungen müssen die als Ziele gekennzeichneten zeichnerischen und textlichen

Festlegungen von den nachgeordneten Planungsträgern zwingend beachtet werden. Die als »Grundsätze« gekennzeichneten zeichnerischen und textlichen Festlegungen müssen hingegen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden und entfalten daher eine weniger strikte Bindungswirkung.<sup>5</sup>

- 47 Die Regionalplanung ist geeignet, um regionale Handlungsstrategien zur Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen. Sie kann Vorgaben des Bundes und der Länder regionsspezifisch und sektorenübergreifend konkretisieren und mit den Interessen der Kommunen zusammenführen. Grundsätzlich bestehen Beiträge der Regionalplanung zur Klimaanpassung in der Festlegung (z.B. Ausweisung, Freihaltung, Sicherung) von Flächen für Nutzungen, durch die Klimarisiken und Schadenspotenziale reduziert werden sollen. Relevante Handlungsfelder für die regionalplanerische Klimaanpassung sind in vielen Regionen der vorbeugende Hochwasserschutz in Flussgebieten, der Schutz vor Hitze und Starkniederschlägen in Siedlungsbereichen, der Erhalt und Schutz von Wasserressourcen und der Erhalt der biologischen Vielfalt.<sup>6</sup>
- 48 Es ist Aufgabe der **Regionalplanung**, die durch den Klimaschutz und die Klimaanpassung hervorgerufenen Konflikte und deren Wechselwirkungen zu beachten. Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der u. a. die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.<sup>7</sup>
- 49 In einem Webtool werden unter [www.klimreg.de](http://www.klimreg.de) Regionalplanerinnen und Regionalplanern die Ergebnisse des Forschungsprojektes KlimREG »Klimawandelgerechter Regionalplan«<sup>8</sup> zur Verfügung gestellt. Das Webtool dient als Ideenpool zur Ausgestaltung regionalplanerischer Festlegungen, daher werden

5 Vgl. Internetseite Klimawandelgerechter Regionalplan (KlimREG): [https://klimreg.de/\(09.05.2023\)](https://klimreg.de/(09.05.2023)).

6 Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-an-den-klimawandel/anpassung-auf-laenderebene/anpassung-handlungsfeld-raum-regional> (09.05.2023).

7 Vgl. Internetseite Klimawandelgerechter Regionalplan (KlimREG): [https://klimreg.de/\(09.05.2023\)](https://klimreg.de/(09.05.2023)).

8 KlimREG ist ein Projekt des Forschungsprogramms »Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)« des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) betreut vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

sowohl gängige Praktiken als auch innovative Lösungsansätze vorgestellt. Es werden dabei verschiedene Handlungsfelder betrachtet:

- Vorsorge vor Hitze- und Trockenperioden,
- Verminderung von Hochwassergefahren,
- Küstenschutz im Klimawandel.

Auf der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Ebene des **Flächennutzungsplans** (FNP – vorbereitende Bauleitplanung) steht unter Klimaschutzaspekten die grundsätzliche Steuerung der nachhaltigen Bodennutzung im Fokus. Die Weichen für eine kompakte energieeffizientere Stadt werden bereits auf dieser Ebene gestellt. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung ist insbesondere in Verbindung mit dem Landschaftsplan ein wichtiger Planungsgegenstand des FNP. Außerdem lassen sich über die langfristige Steuerung der Nutzung von Grund und Boden im FNP die Grundlagen für eine nutzungsgemischte und kompakte »Stadt der kurzen Wege« legen. Im FNP können die Grundlagen dafür geschaffen werden das wichtige Frischluftschneisen und Grünzüge von störenden Nutzungen freigehalten werden. Außerdem können »Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung« im FNP dargestellt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB). Mit diesen Festsetzungsmöglichkeiten lassen sich großflächige Standorte zur Umsetzung der Energiewende schon in der vorbereitenden Bauleitplanung sichern. In ähnlicher Weise lassen sich auch weitere Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im FNP darstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2c BauGB).<sup>9</sup>

## II. Städtebauliche Entwürfe

Der städtebauliche Entwurf (auch Rahmenplan) ist das Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Er kann sowohl eine eigenständige Leistung sein als auch als Basis des Bebauungsplanverfahrens dienen. Rechtliche Verbindlichkeit kommt dem städtebaulichen Entwurf nicht zu. Der städtebauliche Entwurf ist aber die Grundlage für einen klimagerechte Bauleitplanung und wird daher hier mit erläutert. 51

Die einzelnen Fachplanungen (Verkehrsplanung, Entwässerungsplanung, Freiflächenplanung...) bilden die Grundlage des städtebaulichen Entwurfs. Im Rahmen des städtebaulichen Entwurfs entscheidet sich bereits, ob ein Gebiet klimagerecht und nachhaltig gestaltet werden kann. Wesentliche Änderungen der 52

<sup>9</sup> Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen, <http://www.klimabeirat-ratingen.de> (09.05.2023).

im städtebaulichen Entwurf getroffenen Festlegungen sind im späteren Bebauungsplanverfahren nur noch schwer möglich. Grundlage vieler städtebaulicher Entwürfe sind städtebauliche Wettbewerbe. Bei der Ausschreibung dieser Wettbewerbe müssen die klimarelevanten Zielsetzungen daher bereits berücksichtigt werden. Bei größeren Vorhaben sollte durch Mobilitäts- und Klimaschutzkonzepte eine fundierte Basis für den Abwägungs- und Planungsprozess geschaffen werden. Dichte Stadtstrukturen ermöglichen eine hohe Flächennutzung und damit eine geringe Flächeninanspruchnahme. Gleichzeitig erschweren sie aber die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen wie Begrünung und Verdunstungsflächen. Auch die spätere Wärmeversorgung ist im städtebaulichen Entwurf bereits zu berücksichtigen. Der städtebauliche Entwurf mündet in der Regel in der Aufstellung des Bebauungsplans.<sup>10</sup>

- 53 Je früher die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in den Planungsprozess für neue Baugebiete eingebracht werden, desto leichter fällt es, diese in den städtebaulichen Entwurf einzubinden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den kommunalen Planerinnen und Planern aber auch Vorhabenträgern oder Investoren, die neue Baugebiete entwickeln wollen, eine Checkliste an die Hand zu geben, aus der sich unterschiedliche, für die klimatische Optimierung wichtige Aspekte ergeben. Es gibt inzwischen zahlreiche solcher Checklisten. Ein gelungenes Beispiel ist die Checkliste zum städtebaulichen Entwurf der **Stadt Augsburg** die im Leitfaden »Klimaschutz und Stadtplanung Augsburg« enthalten ist.<sup>11</sup> Die Stadt Münster hat im Mai 2023 den Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung veröffentlicht, in dem auch Handlungsoptionen für den städtebaulichen Entwurf enthalten sind.<sup>12</sup> Auch die Checkliste der **Städtereion Aachen** enthält ein Kapitel für die Phase des städtebaulichen Entwurfs.<sup>13</sup>

In **Bremen** wurde im November 2022 für die klimaverträgliche Entwicklung neuer Wohnquartiere und gemischter Quartiere der »Bremer Standard« eingeführt. Er umfasst u. a. die Themenbereiche »sparsamer Umgang mit Boden«, »hohe energetische Standards«, »Wärme aus erneuerbaren Quellen« sowie »Mobilitätsmanagement«. Der »**Bremer Standard**« dient vor allem der Verwaltung als Orientierung bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) und dem Abschluss von Verträgen.

Weitere Informationen zu den Checklisten gibt es unten Kapitel 4 Rdn. 99.

10 Vgl. Region Mittlerer Oberrhein, Leitfaden klimagerechte Bauleitplanung.

11 Vgl. Stadt Augsburg, Leitfaden Klimaschutz und Stadtplanung Augsburg.

12 Stadt Münster, Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung.

13 Vgl. Städtereion Aachen, Projekt ESKAPE klimaangepasste Bauleitplanung.

### III. Bebauungsplanung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) haben die Städte und Gemeinden umfassende Möglichkeiten die Gebietsentwicklung klimagerecht zu gestalten. 54

Es gibt Festsetzungsmöglichkeiten mit denen nachhaltiger und kompakter Städtebau gefördert wird. Eine solche Bauweise ist grundsätzlich auch besonders energieeffizient und damit klimafreundlich. Mit der Novelle des BauGB im Jahr 2011 sind insbesondere deutlich erweiterte Festsetzungsmöglichkeiten für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung hinzugekommen. Das BauGB regelt die Darstellung von entsprechenden Flächen im B-Plan und verpflichtet Bauherren, derartige technische Maßnahmen bei ihren Bauvorhaben umzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 1 Nr. 23b BauGB). So kann in einem B-Plan beispielsweise die Errichtung von Dachflächenphotovoltaikanlagen verbindlich vorgeschrieben werden. Um das Potenzial voll auszuschöpfen, kann der Bebauungsplan zudem die Baufelder so ausweisen, dass neue Baukörper von einer möglichst hohen Sonneneinstrahlung profitieren. Voraussetzung für derartige Festsetzungen ist jedoch die Begründung der Notwendigkeit anhand von Gutachten, Strategien und Handlungsanweisungen mit Bindungswirkung für das kommunale Verwaltungshandeln.<sup>14</sup> Die Neuregelungen im BauGB haben zwar den kommunalen Klimaschutz aufgewertet, verleihen ihm aber keinen absoluten Vorrang vor anderen Belangen. Umfassende weitere Informationen hierzu gibt es im **Kapitel 3**. 55

### IV. Baugenehmigung (bauordnungsrechtliche Zulassung)

Neben der Gefahrenabwehr ist eine weitere wesentliche Funktion des Bauordnungsrechtes der Vollzug der städtebaulichen Planung. Im Baugenehmigungsverfahren werden präventiv die materiell-rechtlichen Anforderungen des öffentlichen Baurechtes im Zusammenhang mit der Errichtung, der Änderung, und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen geprüft, an die die Landesbauordnung Anforderungen stellt. 56

Die bauliche Nutzung eines Grundstücks oder Stadtquartiers kann über Bauleitpläne gesteuert werden (siehe oben). Dann basieren die möglichen Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen in der Baugenehmigung auf den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. In den meisten Städten gibt es aber für viele Bereiche des Stadtgebiets gar keine Bebauungspläne mit bindenden städtebaulichen Vorgaben, oder es gibt nur einfache Bebauungspläne 57

<sup>14</sup> Vgl. Land Brandenburg, Kommunale Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz.

mit nur wenigen Regelungen. In diesen Bereichen richtet sich die Zulässigkeit von geplanten Bauvorhaben (ergänzend) nach den §§ 34 (Innenbereich) und 35 BauGB (Außenbereich). Bauvorhaben, die sich im Innenbereich befinden, sind weitaus relevanter für eine städtebauliche und demnach auch stadtklimatische Entwicklung. Solange sich die Bauverantwortlichen mit der Planung an das Einfügungsgebot halten, muss die Baubehörde eine Genehmigung erteilen. Das bedeutet, dass sich die geplante Bebauung in Maß und Art, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die umliegende Bebauung einfügen hat und eine Erschließung gewährleistet werden muss. Die Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine klimaresiliente Quartiersentwicklung sind daher begrenzt. Weitere umfassende Information hierzu gibt es im **Kapitel 6**.

## V. Städtebauliche Verträge

- 58 Es werden inzwischen in zahlreichen Bebauungsplanverfahren begleitende städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB bzw. bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Durchführungsverträge nach § 12 BauGB geschlossen. In diese Verträge können auch klimarelevante Regelungen aufgenommen werden. Grundsätzlich sollten aber alle geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung vorrangig durch Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden. Lediglich in Fällen, in denen die textlichen und zeichnerischen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB nicht ausreichen, können ergänzend Maßnahmen zum Klimaschutz in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Dies setzt voraus, dass der Vorhabenträger bereit ist diese vertragliche Regelung zu akzeptieren. Da aber kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht ist die Bereitschaft klimarelevante Regelungen und die in vielen Städten vorhandenen Vorgaben zur Sozialgerechten Bodenordnung<sup>15</sup> zu akzeptieren, häufig gegeben. § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB benennt als mögliche Regelungsinhalte ausdrücklich die Errichtung und insbesondere auch die, nach § 9 BauGB nicht festsetzbare, Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von erneuerbarer Energie oder Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung.<sup>16</sup> Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden vertraglich geregelt werden. Voraussetzung für solche vertragliche Regelungen ist aber immer der Bezug auf konkrete städtebauliche Planungen oder Maßnahmen.<sup>17</sup> Die Regelungen müssen in einem sachlichen

15 Im Rahmen der sozialgerechten Bodenordnung werden in zahlreichen Städten (Berlin, Münster, München...) die Vorhabenträger verpflichtet u.a. eine festgelegte Quote geförderten Wohnungsbau in einem Quartier zu realisieren. Ansonsten würde kein Planungsrecht geschaffen.

16 Vgl. Stadt Berlin, Klimaschutz und Bebauungsplanung.

17 Mitschang, ZfBR 2020, 613.

Zusammenhang mit den im Bebauungsplan verfolgten Zielen und Zwecken stehen und ihre Umsetzung unterstützen. Weitere umfassende Informationen zu den Möglichkeiten über vertragliche Vereinbarungen Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen, gibt es im **Kapitel 7**.

## VI. Liegenschaftliche Verträge

Ist die Stadt bzw. Gemeinde Eigentümerin der zu bebauenden Grundstücke, gibt es die Möglichkeit im Rahmen der Veräußerung des Grundstückes auch klimarelevante Forderungen umzusetzen. »Mithilfe von Grundstückskaufverträgen können gezielt Bindungen festgelegt werden. Der Gestaltungsspielraum der Grundstückskaufverträge ist deutlich größer als der der B-Pläne, da diese an keinen gesetzlich vorgegebenen Rahmen gebunden sind. Für die Förderung der Umsetzung von sehr ehrgeizigen Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen, bietet sich daher das Instrument der Grundstückskaufverträge an. In den Grundstückskaufverträgen kann die Gemeinde den privaten Bauherrn beispielsweise dazu verpflichten, einen bestimmten Energiestandard einzuhalten oder sich zumindest vor Beantragung der Baugenehmigung zu den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von Energieeinsparmaßnahmen sowie zu aktuellen Förderbedingungen beraten zu lassen. Es können auch Vorgaben zur Installation von Solaranlagen zur Elektrizitätserzeugung und/oder zur passiven oder aktiven Solar-Nutzung vereinbart werden. Daran anknüpfend können auch verbindliche Angaben zur Dachneigung festgelegt werden. Ebenso kann in Grundstückskaufverträgen der Anschluss an ein bestimmtes Fernwärmenetz oder an die Nahwärmeversorgung der Stadtwerke festgelegt werden (Anschlusszwang). Neben Verpflichtungen können die Regelungen in Grundstückskaufverträgen auch an kommunale Bonussysteme gekoppelt werden und auf diese Weise den Bauherren zur Umsetzung von klimaschutz- und klimaanpassungsrelevanten Maßnahmen bringen.«<sup>18</sup> Weitere Information hierzu enthält **Kapitel 7**.

## VII. Kommunale Satzungen und örtliche Bauvorschriften

### 1. Baumschutzsatzungen

Klimaschutz, aber auch Klimaanpassung kann durch kommunale Baumschutzsatzungen unterstützt werden. Mit den bundes- und länderrechtlichen Regelungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verfügen Kommunen über eine Ermächtigungsgrundlage, entsprechende Satzungen zu beschließen. In diesen kann gegenüber privaten

<sup>18</sup> Landkreis Emsland, Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung, Ein praxisorientierter Leitfaden, S. 22.

Grundstückseigentümern festgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen Bäume auf ihrem Grundstück gefällt werden dürfen und Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Dies bietet den Kommunen eine Handhabe, der klimatischen Bedeutung des städtischen Baumbestandes Rechnung zu tragen.

## 2. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- 61 Neben den formellen Planungsinstrumenten spielen auch die Instrumente des Besonderen Städtebaurechts gerade für die Umsetzung von Klimaschutz- und klimaanpassungsbezogenen Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die hergebrachten Instrumente der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind mittlerweile durch modernere, die aktuellen Rahmenbedingungen der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigende Planungsinstrumente wie den Stadtumbau, Maßnahmen der Sozialen Stadt oder auch Privatinitiativen der Stadtentwicklung ergänzt worden. Über energetische Sanierungsatzungen kann die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen im Geltungsbereich der Satzung erreicht werden. Grundsätzlich stehen diese Instrumente des Besonderen Städtebaurechts neben der Bauleitplanung, die Gemeinden können aber dann, wenn es erforderlich ist, sich ihrer zusätzlich bedienen.
- 62 Die Zielsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind durch die BauGB-Novelle von 2013 um die Anpassung der baulichen Struktur an die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erweitert worden. Nach § 136 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BauGB liegen städtebauliche Missstände nunmehr ausdrücklich auch dann vor, wenn das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen »auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung« nicht entspricht (vgl. § 136 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 h) BauGB). Dementsprechend können Sanierungsgebiete speziell zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation ausgewiesen werden. Positiv im Sinne der Anpassung an den Klimawandel wirken Vernetzungen von Grünsystemen zum Abbau von Hitzestress durch Frischluftkorridore, extensive Grünanlagen als Kälteinseln sowie Fassadenbegrünungen.<sup>19</sup>

## 3. Örtliche Bauvorschriften

- 63 Die Landesbauordnungen ermächtigen die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften mit dem Ziel positiver Gestaltungspflege, allerdings ist dies

<sup>19</sup> Mitschang, ZfBR 2020, 613.

nicht der alleinige mögliche Regelungsgehalt<sup>20</sup>. Die örtlichen Bauvorschriften werden als kommunale Satzung erlassen. Die örtlichen Bauvorschriften können als Festsetzungen in einen Bebauungsplan übernommen werden<sup>21</sup>. Werden die gestalterischen Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufgenommen, handelt es sich nicht um Bauplanungsrecht, sondern nach wie vor um Bauordnungsrecht. Für die klimagerechte Stadtentwicklung relevant sind beispielsweise Regelungen zur Begrünung. Weitere ausführliche Erläuterungen zu den örtlichen Bauvorschriften gibt es im **Kapitel 6**.

## C. Informelle Planungsinstrumente

### I. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte

Die Bereitstellung von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der sozialen Infrastruktur aus Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern oder Altenheimen sind Voraussetzungen für ein gutes und qualitativvolles Leben in den Städten. Hinzu kommt noch die grüne Infrastruktur mit Grün- und Freiflächen. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK bzw. ISEK) dienen dazu, die gesamtstädtische Strategie zur Steuerung der Entwicklung für die nächsten Jahre festzulegen. **64**

Im Rahmen des INSEK lassen sich wesentliche Ansätze zur nachhaltigen und resilienten Stadt verbinden, indem zum Beispiel die Ziele der wassersensiblen und hitzeangepassten Stadt oder der doppelten Innenentwicklung aufgenommen werden.<sup>22</sup> **65**

Ausführliche Informationen zum Inhalt und zur Aufstellung eines INEK enthält die Arbeitshilfe des Landes Brandenburg zur Erstellung und Fortschreibung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten. **66**

### II. Klimaschutzkonzepte

Ein Klimaschutzkonzept ist die strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten der Kommune. Es kann, sofern kein eigenständiges Klimaanpassungskonzept erarbeitet wird (siehe Rdn. 75) auch die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel enthalten. Das Klimaschutzkonzept basiert auf einem kooperativen Planungspro- **67**

<sup>20</sup> Zu den Grenzen des möglichen Regelungsgehalts vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.05.2005 – 4 B 14.05 (BRS Informationsdienst 4/2005, S. 9 ff. = BRS 69, Nr. 148).

<sup>21</sup> Anders in VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22.04.2002 – 8 S 177/02 (BRS 65, Nr. 145).

<sup>22</sup> Vgl. Hansen/Born/Lindschulte/Rolf/Bartz/Schröder/Becker/Kowarik/Pauleit, Grüne Infrastruktur im urbanen Raum.